

21. IV. 1919

1100

**Bürgersteigreinerung durch die Gemeinde Wien.**

Berichterstatter **GR. Weigl:**

74. Post 34. Die Uebernahme der Bürgersteigfäuberung durch die Gemeinde Wien hat den Gemeinderat schon wiederholt beschäftigt. Es handelt sich darum, daß die Gehsteigreinerung durch die Gemeinde übernommen werden soll. Es haben diesbezüglich Verhandlungen, sowohl mit der Hausbesitzer-, als auch mit der Hausbesorgerorganisation und dem Fachreferenten des Stadtbauamtes stattgefunden, die eine Einigung herbeigeführt haben. Die Vorlage liegt den Damen und Herren vor, sie wurde Ihnen zugeleitet.

Zu dieser Vorlage möchte ich bemerken, daß es nicht möglich gewesen ist, die Gehsteigfäuberung für das ganze Jahr von der Gemeinde zu übernehmen, und zwar aus technischen Gründen. Es ist nicht möglich, im Winter, bei Eintritt eines Schneefalles, in den Morgenstunden diese 6000 Arbeitskräfte, die zur Bewältigung dieser Arbeiten notwendig sind, aufzutreiben. Es kann also die Schneefäuberung nur in der Form praktisch durchgeführt werden, wenn wieder die Hausbesorger hierzu herangezogen werden. Hiefür sollen sie eine Anerkennung bekommen. Die in der Vorlage angeführten Beträge schwanken zwischen 50 und 150 K. Während der Sommermonate, das ist vom 1. April bis 31. Oktober, wird die Gemeinde Wien die Säuberung der Gehsteige in eigener Regie übernehmen. Nun ist gegen die Vorlage in letzter Minute vom Vertreter der Hausherren Einspruch erhoben worden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß in Punkt 4 die Haftpflicht der Hausbesitzer wegen mangelhafter Säuberung vorgesehen ist. Der Akt ist zur nochmaligen Aeußerung an den Magistrat zurückgeleitet und von Juristen des Magistrates neuerlich begutachtet worden. Ich habe Ihnen daher einen Abänderungsantrag des Stadtrates zu unterbreiten.

Es ist in Punkt 2, erster Absatz, vorletzte Zeile, wo es heißt: „Den Hausbesorgern werden für die in der Winterszeit, das ist vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres, klaglos durchgeführte Säuberung und das Bestreuen bei Glätte der Bürgersteige in voller Breite“, hier soll eingefügt werden „unbeschadet der den Eigentümern und Verwaltern der Gebäude und Grundstücke gesetzmäßig obliegenden Haftpflicht“, Anerkennungs-gaben nach folgenden Abstufungen gewährt u. s. w. In Punkt 4 soll der erste Absatz, wo es heißt: „Die Hauseigentümer, beziehungsweise die Hausbesorger behalten auch“ u. s. w. bis „Unfälle“ gestrichen werden.

Zur Erläuterung möchte ich bemerken, daß durch die Einschaltung in Punkt 2 die Hausbesitzer nach wie vor nach den Vorschriften der Gemeinde und den gesetzlichen Bestimmungen die Haftpflicht während der Wintermonate weiter beibehalten, mit Rücksicht darauf, daß während dieser Zeit die Bediensteten der Hausbesitzer die Säuberungsarbeiten zu vollführen haben. Während der Sommermonate, das ist vom 1. April bis 31. Oktober, während welcher Zeit die Gemeinde Wien die Gehsteigfäuberung übernimmt, ist es nicht denkbar, den Hausbesitzern die Haftpflicht aufzutragen, wenn die Gemeinde Wien in dieser Zeit die Reinerung übernimmt, so muß sie auch die Haftpflicht über-

nehmen. Diese Bestimmungen entsprechen dem Antrage des Stadtrates und somit bitte ich um Annahme der Vorlage mit Auslassung des ersten Absatzes in Punkt 4 und Einfügung des von mir verlesenen Passus in Punkt 2.

**Beschluß:**

1. Die Gemeinde Wien übernimmt freiwillig die Durchführung der Bürgersteigfäuberung bei allen Häusern und Grundstücken sämtlicher Bezirke in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres auf eigene Kosten; zu diesem Zwecke wird der systemisierte Stand der Straßenarbeiter vom 1. April 1920 angefangen um 660 Mann erhöht.
2. Den Hausbesorgern werden für die in der Winterszeit, das ist vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres klaglos durchgeführte Säuberung und das Bestreuen bei Glätte der Bürgersteige in voller Breite, unbeschadet der den Eigentümern und Verwaltern der Gebäude und Grundstücke gesetzmäßig obliegenden Haftpflicht, Anerkennungs-gaben nach folgenden Abstufungen gewährt: Für ein Mittelhaus mit einer Gassenfront 50 K, für ein Eckhaus oder Mittelhaus mit zwei Gassenfronten 100 K, für ein Haus mit drei oder mehr Gassenfronten 150 K. Die Bezahlung hat alljährlich am 15. April, und zwar vom Jahre 1920 an im nachhinein zu erfolgen.
3. Für die in der abgelaufenen Winterszeit, sowie in der anschließenden Zeit bis zum 31. Oktober 1919 geleisteten Arbeiten werden den Hausbesorgern Anerkennungs-gaben im selben Ausmaße, wie unter Punkt 2 zuerkannt. Die Auszahlung dieser Beträge hat mit zwei Drittel sofort und einem Drittel am 15. November laufenden Jahres zu erfolgen.
4. Die Säuberungsgeräte werden von den Hauseigentümern beizustellen und in Stand zu halten sein.
5. Das aus diesen Anerkennungs-gaben und aus den Kosten des Eigenbetriebes sich ergebende jährliche Gesamterfordernis von 4,821.238 K wird genehmigt.
6. Für das Verwaltungsjahr 1918/19 wird zur Ausgabe-rubrik XXII 4 a der erste Zuschußkredit von 1,605.500 K genehmigt. Dieser Betrag wird zur Bedeckung auf das Anlehen vom Jahre 1918 verwiesen.

W. H. o. f.: Zum Referate gelangt Herr GR. Dr. Winter zu Post 45.